

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern / des Bundesministeriums der Finanzen
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie / des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz / des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung / des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung / des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

61. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 27. Dezember 2010

Nr. 85/86

INHALT

Amtlicher Teil	Seite	Seite
Bundesministerium des Innern		Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
Z. Zentralabteilung		Bek. v. 15.12.10, Bekanntmachung von Technischen Regeln; ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“1764
Erl. v. 18.11.10, Errichtungserlass über das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp).....1751		
D. Öffentlicher Dienst		Unfallkasse des Bundes
Bek. v. 13.12.10, Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung; Dynamisierungsfaktoren nach § 181 Abs. 4 SGB VI für die Durchführung der Nachversicherung im Jahre 2011.1752		Bek. v. 26.11.2010, Satzung der Unfallkasse des Bundes; Siebter Nachtrag vom 24.3.2010 zur Satzung der Unfallkasse des Bundes vom 22.1./10.12.2003 in der Fassung des Sechsten Nachtrags zur Satzung vom 19.11.2009, genehmigt am 4.11.2010 – BVA III 3 – 69750.00 – 1174/20101768
Bundesverwaltungsamt		
Bek. v. 15.11.10, Abkürzungsverzeichnis des Bundes1753		
Bundesministerium der Finanzen		Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Haushalt		Bek. v. 7.12.10, Ausschreibungsrichtlinien zum 24. Bundeswettbewerb 2013 „Unser Dorf hat Zukunft“1768
RdSchr. v. 17.11.10, Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren); Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR)1753		AVvV v. 15.12.10, Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV Datenaustausch – AVV DatA)1773
Erl. v. 17.11.10, Erlass Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2008 gemäß Artikel 114 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 114 Bundeshaushaltsordnung1754		Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
RdSchr. v. 1.12.10, F05-Dialogfassung im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)1754		Bek. v. 25.11.10, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr.1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels mit Zusatz von L-Glutaminsäure.1775
Bek. v. 22.11.10, Bekanntmachung der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) über die vom Verwaltungsrat der PBeaKK gefassten Beschlüsse zur 78. Änderung der Satzung PbeaKK1755		Bek. v. 30.11.10, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr.1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels mit Zusatz von L-Cystin und L-Methionin1776
Bundesministerium für Arbeit und Soziales		Bek. v. 7.12.10, Verlängerung und Änderung einer Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen von Eierschalenlacken unter Verwendung von Benzylalkohol1776
Erl. v. 15.12.10, Rechnungswesen und Statistik der gesetzlichen Unfallversicherung; Änderung des Kontenrahmens UV und seiner Bestimmungen; Änderungen des Meldebogens UJ 1.1762		Bek. v. 13.12.10, Verlängerung und Änderung einer Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen von Eierschalenlacken, die unter Verwendung von Benzylalkohol hergestellt werden1777
Bek. v. 15.12.10, Bekanntmachung der Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011.1763		

INHALT

Seite

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

RL v. 20.12.10, Richtlinie zur Umsetzung des „Internationalen Jugendfreiwilligendienstes“1778

Bek. v. 20.12.10, Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP); Änderung1780

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Erl. v. 2.12.10, Erlass Stoffpreisleitklausel für Stahl in Bauverträgen1781

Erl. v. 2.11.10, Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – STL-Bau1783

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Bek. v. 27.12.10, Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus; Änderung der Satzung1784

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Gem. Erl. v. 22.12.10, Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten1786

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
 Bundesministerium für Ernährung,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
 und Reaktorsicherheit
 Bundesministerium für Verkehr,
 Bau und Stadtentwicklung

Gemeinsamer Erlass
 zur Beschaffung von Holzprodukten

- nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und
- der Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bundesregierung unterstützt die Zertifizierung nachhaltig bewirtschafteter Wälder und wird bei ihren Beschaffungsmaßnahmen nur Holz aus zertifizierten Beständen beschaffen.

Ergänzend zu den vorgenannten Verdingungsordnungen ist bei der Beschaffung von Holzprodukten wie folgt zu verfahren:

Holzprodukte, die durch die Bundesverwaltung beschafft werden, müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von FSC, PEFC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen. Vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise werden anerkannt, wenn vom Bieter nachgewiesen wird, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden.

Die als Anlage beigefügte „Begleitende Erklärung zur Beschaffung von Holzprodukten“ vom 2. Dezember 2010 ist Teil dieses Erlasses.

Diese Regelung gilt ab 17. Januar 2011 (Verkündung im Gemeinsamen Ministerialblatt).

Dieser Erlass ersetzt den Gemeinsamen Erlass von BMWi, BMELV, BMU und BMVBS vom 17. Januar 2007.

Berlin, den 22. Dezember 2010

Für den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie
 In Vertretung

Dr. Bernhard Heitzer

Für die Bundesministerin für Ernährung,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz

In Vertretung

Dr. Robert Kloos

Für den Bundesminister für Umwelt,
 Naturschutz und Reaktorsicherheit
 In Vertretung

Jürgen Becker

Für den Bundesminister für Verkehr,
 Bau und Stadtentwicklung
 In Vertretung

Rainer Bomba

Anlage zum gemeinsamen Erlass
 vom 22. Dezember 2010

Begleitende Erklärung
 zur Beschaffung von Holzprodukten
 vom 2. Dezember 2010

1. Vorbemerkung

Wälder haben eine herausragende Bedeutung für die Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und für die Bewahrung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt. Unverzichtbare Voraussetzungen zur Eindämmung der anhaltenden Zerstörung und Degradierung von Wäldern weltweit sind eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und legaler Holzeinschlag. Aufgrund ihrer engen Einbindung in globale Märkte steht die Bundesrepublik Deutschland hier in besonderer Verantwortung.

Um ein Signal für die große Bedeutung einer im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips umweltgerechten, sozialverträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Bewirtschaftung der Wälder zu setzen, unterstützt die Bundesregierung die Zertifizierung nachhaltig bewirtschafteter Wälder und wird bei ihren Beschaffungsmaßnahmen auch künftig nur Holz aus zertifizierten Beständen nutzen.

Seit 2006 verhandelt die EU freiwillige Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreements – VPA) mit Holzlieferländern zur Sicherung der Legalität der Holzerkünfte aus diesen Ländern. Bis Ende 2010 gab es Abschlüsse mit der Republik Ghana, der Republik Kamerun und der Republik Kongo (Brazzaville). Weitere sind in Vorbereitung, so dass ab 2011 mit ersten Lieferungen von sogenanntem „VPA-Holz“ gerechnet werden kann. Die Bundesregierung begrüßt die Anstrengungen dieser Länder, weil VPAs die freiwillige Zertifizierung von nachhaltiger Waldbewirtschaftung

breitenwirksam unterstützen und den Einstieg in einen stufenweisen Ansatz hin zu einer zertifizierten, nachhaltigen Waldwirtschaft erleichtern.

2. Erläuterungen zur Beschaffungsregelung

Zur Umsetzung dieses politischen Zieles hat die Bundesregierung eine Beschaffungsregelung für Holzprodukte erlassen. Unter Beachtung der Vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften wird dabei ein möglichst geringer bürokratischer Aufwand angestrebt. Nach dieser Beschaffungsregelung müssen Holzprodukte, die durch die Bundesverwaltung beschafft werden, aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten, wonach im konkreten Fall Holzprodukte aus Recyclingmaterialien zu bevorzugen sind. Auch sind die einschlägigen Anforderungen des Gesundheitsschutzes zu beachten. Die Beschaffungsregelung des Bundes bezieht sich nur auf Holzprodukte mit Frischholzanteil. Papier und Papierprodukte sind von der Beschaffungsregelung ausgenommen.

Holzprodukte sind Rohholz sowie Halb- und Fertigwaren der Forstwirtschaft und des produzierenden Gewerbes (Be- und Verarbeitung), bei denen Holz allein oder als wesentlichste Werkstoffgruppe in Kombination mit anderen Werkstoffen (z.B. Kunststoffen) verwendet wird. Es gilt das amtliche Warenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes ohne Papier und Papierprodukte. Der Nachweis kann durch Vorlage eines glaubwürdigen Zertifikats für nachhaltige Waldwirtschaft oder durch einen Einzelnachweis erfolgen. Akzeptiert werden die in Deutschland verbreiteten Zertifikate von FSC und von PEFC. Holzprodukte mit einem anderen Zertifikat bzw. ohne Zertifikat können berücksichtigt werden, wenn seitens des Bieters bei Angebotsabgabe glaubhaft nachgewiesen wird, dass diese in Übereinstimmung mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC produziert wurden. Die dazu notwendigen Prüfungen werden vom Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI) in Hamburg und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn auf Kosten des Bieters durchgeführt. Andere Zertifikate, die nach dieser Prüfung zugelassen sind, werden wie Zertifikate von FSC und PEFC behandelt.

3. Überprüfung

3.1 Zertifizierungssysteme

Die Anforderungen und Inhalte von Zertifizierungssystemen unterliegen erfahrungsgemäß einer dynamischen Wei-

terentwicklung, die im Zeitablauf zu Veränderungen der anzuwendenden Standards führen kann.

Werden schwerwiegende Mängel bei FSC oder PEFC – einschließlich der von diesen anerkannten nationalen Systeme – bzw. einem anderen seitens der Bundesverwaltung akzeptierten Zertifizierungssystem bekannt und im Rahmen einer Prüfung von BfN und vTI bestätigt, wird ggf. unter Formulierung entsprechender Auflagen eine Nachbesserungsfrist von bis zu zwölf Monaten eingeräumt. Sofern die Mängel bis zum Ablauf der Frist nicht behoben sind, wird das betroffene Zertifizierungssystem aus der Beschaffungsregelung des Bundes ausgeschlossen. Als schwerwiegender Mangel gilt:

1. eine Herkunft von zertifizierten Holzprodukten sowie von Anteilen/Bestandteilen derselben aus illegalem Holzeinschlag,
2. ein Verstoß gegen wesentliche Anforderungen der Zertifizierungssysteme sowie
3. neu entstandene oder neu bekannt gewordene Defizite bei den Anforderungen der Zertifizierungssysteme selbst oder bei den von ihnen anerkannten nationalen Zertifizierungssystemen, insbesondere wenn die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung oder die lückenlose Rückverfolgbarkeit in der Produktkette nicht gewährleistet werden kann.

Liegen schwerwiegende Mängel in den anerkannten nationalen Systemen vor, würde ein Widerruf der Anerkennung des betroffenen nationalen Systems oder der Nachweis, dass Holzprodukte der entsprechenden Herkunfte nicht mehr in die Produktkette gelangen, als Nachbesserung anerkannt.

3.2 VPA Holz

Im Jahr 2013 wird geprüft, ob und wie Holz und Holzprodukte aus Ländern, mit denen die EU freiwillige Partnerschaftsabkommen (VPA) abgeschlossen hat, in die Beschaffungsregelung einbezogen werden können.

4. Ausnahmen

Bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr findet der Erlass keine Anwendung.

HERAUSGEBER:

Bundesministerium des Innern
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81-29 26
E-Mail: poststelle@bmi.bund400.de

VERLAG:

Carl Heymanns Verlag –
Eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 02 21/9 43 73-70 00, 0 26 31/8 01-22 22 (Vertrieb)
Telefax: 0 26 31/8 01-22 23 (Vertrieb)
E-Mail: info@wolterskluwer.de
<http://www.wolterskluwer.de>

DRUCK:

rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen
Telefon: 0 27 42/9 32 38, Telefax: 0 27 42/93 23 70, www.rewi.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Gemeinsame Ministerialblatt erscheint nach Bedarf. Abonnementspreis: je 20 Hefte 36,50 € zuzüglich 9,50 € Versandkosten. Einzelhefte je 8 angefangene Seiten 1,50 € zuzüglich Versandkosten (auf Anfrage). Der Bezug des Gemeinsamen Ministerialblattes kann zum Ende eines Abrechnungszeitraumes von 20 Heften gekündigt werden.

Preis dieses Heftes 7,50 € zuzüglich Versandkosten.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Einzelhefte nur durch Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon 0 26 31/8 01-22 22 oder durch den Buchhandel.
2010

Das GMBI im Internet: www.gmbi-online.de
